



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1616

A09

12. September 2023

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2360

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 14.09.2023

Antrag der Fraktion der AfD vom 04.09.2023

„Clans in Nordrhein-Westfalen – Wer sind sie und wie heißen sie?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Clans in Nordrhein-Westfa-
len – Wer sind sie und wie heißen sie?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 14.09.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Clans in Nordrhein-Westfalen – Wer sind sie und wie heißen sie?“
Antrag der Fraktion der AfD vom 04.09.2023

Die Identifizierung von kriminellen Clanangehörigen zur Erstellung des Lagebildes Clankriminalität NRW beruht auf dem sogenannten namensbasierten Ansatz und bezieht sich auf kriminelle Mitglieder türkisch-arabischstämmiger Großfamilien, soweit diese Bezüge zur Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon haben. Andere Clanstrukturen werden in diesem Lagebild nicht berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Methodik wird jährlich eine fortgeschriebene Namensliste erstellt. Aufgenommen werden im Lagebild nur Tatverdächtige, die polizeilich erfasst wurden. Das Lagebild trifft insoweit keine Aussagen zu Clans bzw. Clannamen im Allgemeinen, sondern nur zu kriminellen Personen als Teil der Clans.

Die Namensliste ist als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die beantragte Nennung der Familiennamen greift in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aller Trägerinnen und Träger desselben Familiennamens ein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst - insbesondere mit seinem Bezug zur Menschenwürde - unter anderem den sozialen Achtungsanspruch. Die Nennung des Familiennamens im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten, in nicht zuletzt familiär geprägten Strukturen, hätte deutliche negative Auswirkungen auf den sozialen Achtungsanspruch aller Trägerinnen und Träger dieses Familiennamens. Es könnte der - tatsächlich unzutreffende - Eindruck entstehen, alle Trägerinnen und Träger desselben Nachnamens hätten eine Nähe zur Clankriminalität. Der Eingriff in den sozi-



alen Achtungsanspruch der Betroffenen ist umso tiefer, je weniger sie ihrerseits Anlass für einen solchen Eingriff gegeben haben. Strafflos lebende Familienmitglieder krimineller Clanangehöriger haben keinen Anlass für einen solchen Eingriff gegeben. Sowohl Personen, die sich von den Straftaten Angehöriger distanzieren oder gar entsprechende Strukturen verlassen wollen, als auch gänzlich Unbeteiligte, würden hier aber einem möglichen Generalverdacht ausgesetzt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch aus ermittlungstaktischen Gründen eine Nennung der Familiennamen ausscheidet, da kriminelle Clanangehörige mit entsprechendem Familiennamen Hinweise erlangen könnten, dass sich Ermittlungsmaßnahmen gegen sie richteten bzw. richten.

Als weiteres Kriterium zur Identifizierung krimineller Clanangehöriger zur Erstellung des Lagebildes Clankriminalität NRW wird die Staatsangehörigkeit herangezogen. Kriminelle Mitglieder eines türkisch-arabischen Clans können über diverse Staatsangehörigkeiten verfügen. Im Lagebild Clankriminalität werden ausschließlich Informationen zu Personen mit einer libanesischen, deutschen, türkischen oder syrischen Staatsangehörigkeit oder Staatenlose bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgewertet, sofern sie Bezüge zur Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon haben. Eine individuelle Erhebung von deren „Ursprungsländern“ erfolgt hingegen nicht.

„Hauptaktivitätsgebiete“ und „Operationsgebiete“ sind keine polizeilichen Begriffe. Die folgende Übersicht zeigt die im Lagebild Clankriminalität NRW 2022 ausgewiesenen zehn Namen in gekürzter Form, zu denen die meisten Straftaten erfasst wurden:



Name	Anzahl an Straftaten	Kreispolizeibehörde
Clan O.	668	Recklinghausen, Essen, Gelsenkirchen
Clan E.	475	Essen, Coesfeld
Clan M.	427	Bonn
Clan F.	318	Aachen
Clan A.	299	Gelsenkirchen
Clan Y.	237	Borken, Dortmund
Clan S.	218	Essen, Recklinghausen
Clan I.	191	Essen, Dortmund
Clan K.	183	Essen, Gelsenkirchen
Clan L.	178	Bochum

Eine darüberhinausgehende Auswertung aller Clannamen ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Jahr 2022 lag die Sicherungssumme gegen kriminelle Clanangehörige sowie Mittäterinnen und Mittäter in 24 Verfahren bei ca. 2,5 Millionen Euro. Die Sicherungssumme setzte sich aus der Sicherung von Bargeld in Höhe von 441.000 Euro, der Erwirkung von Pfandrechten an Immobilien in Höhe von einer Million Euro, der Sicherstellung von Kraftfahrzeugen im Wert von 583.000 Euro, der Sicherung beweglicher Sachen in Höhe von 250.450 Euro sowie der Sicherung von Forderungen in Höhe von circa 202.000 Euro zusammen. Die Auswertung erfolgt grundsätzlich verfahrens- und nicht personenbezogen, sodass eine Zuordnung zu einzelnen Familiennamen in der zu Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.